

Landkreis Vorpommern-Rügen

2. Wahlperiode

Antrag

Einreicher:

Kreistagsfraktionen DIE LINKE und Bündnis '90/Die Grünen

Vorlagen Nr.:

A/2/0062

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreistag Vorpommern-Rügen	- vertagt -	11. Juli 2016
Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss	Vorberatung	26. Juli 2016
Kreistag	Entscheidung	26. Juli 2016

Antrag der Kreistagsfraktionen DIE LINKE und Bündnis '90/Die Grünen zur Änderung der Satzung des Landkreises Vorpommern-Rügen über die Schülerbeförderung und Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg in der Fassung der Beschlussfassung vom 11. Mai 2015

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag möge beschließen:

In der Satzung des Landkreises Vorpommern-Rügen (gültige Fassung ab 9.2016) über die Schülerbeförderung und Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg wird der § 2 Anspruchsberechtigung im Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

- (1) *Für die Schülerinnen und Schüler vom Beginn der Schulpflicht an bis zum Ende*
- der Jahrgangsstufe 12 der allgemeinbildenden Schulen sowie der Jahrgangsstufe 13 des Fachgymnasiums*
 - des Berufsgrundbildungs- und Berufsvorbereitungsjahres und*
 - der ersten Klassenstufe der Berufsfachschule, die nicht die mittlere Reife oder einen gleichwertigen Abschluss voraussetzt*
- besteht ein Anspruch auf Schülerbeförderung oder Ersatz der notwendigen Auslagen gemäß §113 Absatz 2 Satz 1 Schulgesetz M-V für den Weg zu der nach §46 Schulgesetz M- V örtlich zuständigen Schule, wenn der Schulweg die Mindestentfernung im Sinne von §113 Absatz 3 SchulG. M- V in Verbindung mit §4 dieser Satzung überschreitet. Schüler, die eine in kommunaler Trägerschaft stehende Schule oder eine Schule in freier Trägerschaft besuchen, die jedoch die örtlich nicht zuständige Schule ist, können kostenlos auf dem Gebiet des Landkreises an der Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule teilnehmen, sofern eine solche eingerichtet ist. Die Kosten für eine Fahrt zu einer örtlich nicht zuständigen Schule werden in der Höhe erstattet, die der Landkreis, bei einer Fahrt zur jeweiligen örtlich zuständigen Schule aufzuwenden hätte.*

Im § 5 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Beförderung“ durch „Schülerbeförderung“ ersetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

es ist zu prüfen ob es sich um eine Pflichtaufgabe im Rahmen der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises handelt und aus den dafür vorgesehenen Mittel finanziert werden muss, weil es sich um die Umsetzung des Schulgesetzes MV handelt.

Da sich allerdings bei der Mitnahme von weiteren Schülern auf vorhandenen Linien bei der VVR keine Kostensteigerungen ergeben, kann bei entsprechenden Verhandlungen der Preis je Schülerausweis auch sinken und die Gesamtkosten der Schülerbeförderung würden für den Landkreis nur unerheblich steigen.

Stralsund, den 20. Juni 2016
gez. Christiane Latendorf
Fraktionsvorsitzende

gez. Claudia Müller
Fraktionsvorsitzende

Begründung:

Das Schulgesetz MV verpflichtet die Landkreise und kreisfreien Städte die Schülerbeförderung und den Ersatz notwendiger Ausgaben hierfür in Satzungen zu regeln.

Im Gesetz wird auch eindeutig die kostenfreie Teilnahme von Schülern von örtlich nichtzuständigen Schulen an der vorhandenen Schülerbeförderung geregelt und eine Kostenerstattung außerhalb dieser ausgeschlossen.

Die Umsetzung der Schülerbeförderung im Sinne des Schulgesetzes ist eine Pflichtaufgabe im Rahmen des eigenen Wirkungskreises des Landkreises und wird in Vorpommern-Rügen grundsätzlich im Rahmen des ÖPNV erfüllt.

Die bisher gültige Satzung vermeidet für die Erfüllung der Aufgabe die konkrete Bezeichnung Schülerbeförderung und ist somit in ihrer Aussage schwammig. Nichtsdestotrotz handelt es sich auch bei der in V-R vertraglich vereinbarten Nutzung der Linien des ÖPNV für Fahrten von Schülern zur Schule nach dem Schulgesetz, um eine öffentliche Schülerbeförderung, genau wie in ganz Mecklenburg-Vorpommern. Dies entspricht der allgemeinen Rechtsauffassung im Land und könnte im Zweifel durch ein unabhängiges Gutachten erhärtet werden. Eine Änderung im § 5 unserer Satzung stellt das klar.

Nach dem Wegfall des bisherigen § 3 "freiwillige Leistungen" fehlt in unserer Satzung eine nötige Regelung für Fahrten zu örtlich nicht zuständigen Schulen im Rahmen des Schülerverkehrs nach §113 Abs. 2 SchulG M-V. Dies wird mit dem vorliegenden Antrag behoben.

Nach der von den Landtagsfraktionen CDU, SPD und LINKE eingebrachten Novellierung des Schulgesetzes befürchtet der Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund konkrete hausnummerngenaue Schuleinzugsgebieten der Hansestadt. Auch wenn das Schulgesetz dies eigentlich nicht vorgibt, ist doch eine Durchführungsverordnung des entsprechenden Landesministers nicht ganz auszuschließen und würde dann natürlich alle unsere Mehrfachstandorte betreffen. Dadurch würden dann erheblich mehr Kinder eine nichtzuständige Schule besuchen, als bisher "nur" etwa 2500. Mit den entsprechenden Folgen bei den von den Familien zu tragenden Schülerbeförderungskosten wenn wir unsere Satzung nicht anpassen.

Da die im Hasiko vorgeschlagene Streichung des alten §5 nicht zurückgenommen wird, können die gegenüber dem Innenministerium angeführten, sich daraus ergebenden Einsparungen, trotzdem erbracht werden.